

**Satzung  
über die Benutzung des Mehrgenerationenparks am Marktplatz**

Auf Grund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 22.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Epfenbach unterhält den Mehrgenerationenpark am Marktplatz auf dem Grundstück Flst. Nr. 13, Marktplatz 6. Die Gemeinde Epfenbach stellt diese Anlage als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für die öffentlichen Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften gestattet. Die Anlage darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Epfenbach.

**§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Der Mehrgenerationenpark ist eine generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage.

(2) Die Ziele der Anlage sind: Bewegung fördern, Begegnungen ermöglichen und die Gesundheit schützen.

(3) Die Anlage dient sowohl der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse als auch der Schaffung und nachhaltigen Förderung von generationsübergreifenden sozialen Kontakten sowie integrativen Begegnungen insbesondere mit behinderten oder älteren Menschen.

**§ 3 Benutzungs – und Aufenthaltsrecht**

(1) Die Benutzung der Anlage ist Jedermann in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

(2) Der Umfang des Benutzungs- und Aufenthaltsrechtes richtet sich nach dieser Satzung. Ein Anspruch auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Sport- und Spielgeräte oder Anlagen besteht nicht.

(3) Bei extremen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Gewitter, Hagel oder Sturm, ist die Anlage unverzüglich zu verlassen. Für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Anlage ganz oder teilweise gesperrt oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

## § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung sowie der Aufenthalt in der Anlage sind wie folgt gestattet:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Sommerzeit: | 9:00 – 20:00 Uhr |
| Winterzeit: | 9:00 – 18:00 Uhr |
- (2) Ausnahmen hiervon können von der Gemeinde Epfenbach zugelassen werden.

## § 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Anlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Die Anlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zweckentfremdet oder unreinigt werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen.
- (3) Auf der Anlage ist insbesondere untersagt:
- a) Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen, oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
  - b) die Anlage außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollator und Rollstühlen zu befahren;
  - c) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen sowie Pflanzenflächen und gesperrte Anlagen zu betreten;
  - d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  - e) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliches abzubrennen;
  - f) Grillgeräte mitzubringen und zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten;
  - g) Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
  - h) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  - i) das Zelten, Campen oder Übernachten;
  - j) Drogen aller Art mitzubringen und zu konsumieren;
  - k) alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen;
  - l) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  - m) zu rauchen
  - n) der Betrieb von Drohnen oder Modellfliegergeräten, sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen;
  - o) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abzustellen;
  - p) die Nutzung der Anlage von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen;
  - q) ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Epfenbach Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren, sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  - r) das Tragen von Fahrradhelmen auf Sport- und Spielgeräten.
- (4) Die an den einzelnen Sport- und Spielgeräten angebrachten Hinweise sind zu beachten.
- (5) Fundsachen sind im Rathaus der Gemeinde Epfenbach, Hauptstr. 28, abzugeben.

## **§ 6 Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Epfenbach übt auf der Anlage das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zu wider handeln oder Anordnungen von beauftragten Bediensteten nicht nachkommen, können von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder unbefristetes Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 7 Schadensersatzansprüche**

- (1) Wer Spiel- und Sportgeräte, Gebäude und deren Einrichtungen, sonstige Gegenstände sowie die Außenanlage vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Epfenbach zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Epfenbach für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gemeinde Epfenbach haftet nicht für Schäden, die
  - a) einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten,
  - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen, sowie Sport- und Spielgeräten,
  - c) durch das Verhalten anderer Nutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Epfenbach übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
  - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
  - b) die Sicherheit der von Besuchern mitgebrachten Gegenstände und Spielsachen.
- (4) Auf der Anlage wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung bei Glätte und Schnee erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf der Anlage aufhält,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 die Anlage oder ihre Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt,
  3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
    - a) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage frei laufen lässt. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Blindenführhunde handelt die angeleint sind;
    - b) die Anlage außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollatoren und Rollstühlen befährt;
    - c) Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;

- d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
  - e) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt;
  - f) Grillgeräte mitbringt und nutzt, oder offene Feuerstellen errichtet;
  - g) Materialien aller Art lagert, insbesondere Abfälle;
  - h) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
  - i) zeltet, campiert oder übernachtet
  - j) Drogen aller Art mitbringt und konsumiert;
  - k) alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitbringt oder zu sich nimmt;
  - l) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
  - m) auf der Anlage raucht;
  - n) Drohnen oder Modellfliegergeräte betreibt, sowie die Anlagen mit diesen überfliegt;
  - o) Fahrräder außerhalb der vorhandene Fahrradabstellplätze abstellt;
  - p) die Nutzung der Anlage von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen zulässt;
  - q) ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Epfenbach Waren oder Leistungen aller Art auf der Anlage anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
4. Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals keine Folge leistet;
5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §142 GemO i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 1 Abs. 1, in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

## **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 23. Juli 2020

gez.

Bösenecker, Bürgermeister